

# Statuten Verband Schweizer Ethnomedien

---

(Version z.H. der Gründungsversammlung vom 1. Nov. 2012)

## 0. MISSION

Eine gute Information und echte gesellschaftliche Beteiligung der Migrantinnen und Migranten erfordert leistungsfähige Ethnomedien, die sich in der Herkunftssprache an ihre Nutzerinnen und Nutzer wenden. Der Verband Schweizer Ethnomedien setzt sich in der Schweiz für eine qualitative und wirtschaftliche Stärkung der Medien von Migrantinnen und Migranten ein. Er engagiert sich dafür, dass die Stimmen der Ethnomedien in der öffentlichen Diskussion Gehör finden und vertritt die Interessen seiner Mitglieder in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft.

## I. NAME, SITZ, ZWECK UND TÄTIGKEIT

### 1 Name

Unter dem Namen «Verband Schweizer Ethnomedien» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### 2 Sitz

Sitz des Verbandes befindet sich am jeweiligen Domizil des Sekretariats.

### 3 Ziele

#### 3.1 Interessenwahrung

Der Verband wahrt die ideellen, politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Ethnomedien gegenüber der Öffentlichkeit, gegenüber politischen Institutionen und Behörden, der Wirtschaft, Verbänden, Parteien und Organisationen im In- und Ausland.

#### 3.2 Medienfreiheit

Er engagiert sich für die Freiheit, die publizistische Unabhängigkeit und die Vielfalt der Ethnomedien.

#### 3.3 Teilhabe

Er setzt sich ein für die massgebliche Rolle der Ethnomedien bei der Integration der Migrantinnen und Migranten ins politische, wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben der Schweiz sowie für die Partizipation der Migrantinnen und Migranten an demselben.

#### 3.4 Berufsethik

Er ist einem Journalismus verpflichtet, der die Berufsethik gemäss den Grundsätzen über die «Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» des Schweizer Presserates respektiert und engagiert sich für einen fairen und lautereren Wettbewerb.

#### 3.5 Qualität und Transkulturalität

Er setzt sich für die journalistische Qualität der Ethnomedien ein und unterstützt die Entwicklung transkultureller Medienkompetenzen in den Ethnomedien und den Schweizer Medien.

### 3.6 Gegenseitiges Verständnis und Zusammenarbeit

Der Verband fördert das gegenseitige Verständnis und die Zusammenarbeit der Medien der verschiedenen ethnischen Gemeinschaften untereinander sowie mit allen Schweizer Medien.

## 4 Tätigkeiten

Der Verband nimmt insbesondere folgende Aufgaben zur Zweckerfüllung wahr:

- a) Stärkung der Position der Ethnomedien im Werbe- und Nutzermarkt
- b) Stärkung der Position der Ethnomedien gegenüber den Mainstream Medien
- c) Mitarbeit bei der Aus- und Weiterbildung und der Entwicklung von Ausbildungstools im Bereich Transkulturelle Medienkompetenzen
- d) Unterstützung der Ethnomedien in Fragen der inner- und ausserbetrieblichen Organisation
- e) Einflussnahme bei der Gesetzgebung im Medien- und Migrationsbereich
- f) Engagement für ein ethisches Verhalten in der Ethnomedien-Branche
- g) Entwicklung weiterer Kompetenzen und Ressourcen, die dem Erreichen der in § 3 festgehaltenen Ziele dient

## II. MITGLIEDSCHAFT

### 5 Formen der Mitgliedschaft

#### 5.1 Ordentliche Mitglieder

Vorausgesetzt es arbeitet nach den Grundsätzen der Berufscharta des Verbandes, kann jedes Medienunternehmen (Print, TV, Radio, Online) mit Sitz in der Schweiz, dessen Medienerzeugnisse sich primär an Menschen mit Migrationshintergrund wenden, ordentliches Mitglied werden. Die Berufscharta des Verbands ist Teil des Anhangs dieser Statuten. Die Mitgliedschaft umfasst in der Regel alle vom Mitglied herausgegebene Ethnomedien.

#### 5.2 Assoziierte Mitglieder

Verbände und Organisationen aus dem Migrationsbereich mit Sitz in der Schweiz, die grössere Mitgliedermedien herausgeben, können assoziierte Mitglieder werden. Unternehmen und Organisationen mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland, die im Bereich der Medien oder der Migration tätig sind oder als Geschäftspartner eng mit der Schweizer Ethnomedienbranche zusammenarbeiten, können ebenfalls assoziierte Mitglieder werden.

#### 5.3 Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich im Bereich der Migration, der Medien oder durch ihren Einsatz für den Verband besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### 6 Aufnahme

#### 6.1 Annahme oder Ablehnung

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand. Die Annahme oder Ablehnung eines Aufnahmegesuchs wird den Kandidaten schriftlich mitgeteilt und anlässlich der Mitgliederversammlung kommuniziert. Der Entscheid des Vorstands bedarf keiner Begründung.

#### 6.2 Rekurs

Die/der Gesuchsteller/in oder ein Mitglied kann den Entscheid des Vorstands innert 30 Tagen nach

Bekanntgabe des Entscheids an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Der Entscheid der Mitgliederversammlung bedarf keiner Begründung.

## **7 Ende der Mitgliedschaft**

### 7.1 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Wegfall der Voraussetzungen gemäss § 5, ferner durch Austritt oder Ausschluss.

### 7.2 Austritt

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung mit sechsmonatiger Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres.

### 7.3 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verband ausschliessen, wenn das Mitglied Statuten und Reglement des Verbandes auf grobe Weise verletzt oder den Verbandsinteressen offensichtlich zuwiderhandelt. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Bekanntgabe an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

### 7.4 Kein Anspruch auf Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch ausgetretener oder ausgeschlossener Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

## **8 Rechte der Mitglieder**

### 8.1 Leistungen des Verbandes

Die Mitglieder haben Anspruch auf die Leistungen des Verbandes. Sie geniessen gegenüber Nichtmitgliedern Vorzugskonditionen.

### 8.2 Mitspracherecht

Die Mitglieder haben im Rahmen der statutarischen Kompetenzaufteilung ein Mitwirkungs-, Äusserungs- und Antragsrecht bei allen Aktivitäten des Verbandes.

### 8.3 Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder mit einer Stimme stimmberechtigt. Assoziierte und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

### 8.4 Vorstand

In den Vorstand können nur Vertreter ordentlicher Mitglieder des Verbands Schweizer Ethnomedien gewählt werden.

## **9 Pflichten der Mitglieder**

### 9.1 Jahresbeitrag

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag gemäss Beitragsreglement. Das Beitragsreglement ist Teil des Anhangs zu diesen Statuten.

### 9.2 Anerkennung der Statuten und Reglemente

Die Mitglieder verpflichten sich zur Anerkennung der Statuten und Reglemente, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der anderen Organe. Sie unterlassen alles, was das Ansehen des Verbandes und dessen Mitglieder verletzen könnte.

### **III. FINANZIERUNG, HAFTUNG UND VERWENDUNG DES VERBANDSVERMÖGENS**

#### **10 Finanzierung**

##### 10.1 Art der Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aktivitäten über Mitgliederbeiträge, Unterstützungsbeiträge, Spenden und Erträge aus Dienstleistungen.

##### 10.2 Mitgliederbeitrag

Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **11 Haftung und Verwendung des Verbandsvermögens**

##### 11.1 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihre verfallenen Mitgliederbeiträge.

##### 11.2 Verwendung des Verbandsvermögens

Eine Verwendung des Verbandsvermögens zu anderen als in den Statuten vorgesehenen Zwecken ist ausgeschlossen.

### **IV. DIENSTLEISTUNGEN, ORGANE**

#### **A) Die Mitgliederversammlung**

#### **12 Die Versammlungen**

##### 12.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt einmal pro Jahr.

##### 12.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

##### 12.3 Traktanden

Traktanden von Mitgliedern, Organen und Arbeitsgruppen müssen dem Präsidium mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

##### 12.4 Einberufung

Die schriftliche Einberufung der ausserordentlichen und ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Traktanden.

#### **13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes; als solches stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- c) Entlastung der verantwortlichen Organe
- d) Genehmigung der strategischen Ausrichtung des Verbandes (vom Vorstand definiert)

- e) Beschlussfassung über die Jahresziele und den Budget-Voranschlag
- f) Entscheid über Anträge und Rekurse
- g) Wahl des Vorstandes
- h) Wahl des Präsidiums (Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassier/in)
- i) Wahl der Revisionsstelle
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Beschlussfassung über das Beitragsreglement
- l) Beschlussfassung über das Stimmrechtsreglement
- m) Festlegung der Organisationsstruktur und der Arbeitsgruppen
- n) Beschlussfassung über Verträge mit den Sozialpartnern
- o) Änderung der Statuten
- p) Auflösung des Verbandes

## **14 Organisation der Mitgliederversammlung**

### 14.1 Leitung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin, geleitet.

### 14.2 Anträge

Zu den einzelnen Traktanden können an der Mitgliederversammlung Anträge gestellt werden.

### 14.3 Beschlussfassung

Für Beschlüsse und Wahlen ist unter Vorbehalt der §§ 21 und 22 das einfache Mehr der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Im Falle von Stimmgleichheit sind Abstimmungen und Wahlen zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmgleichheit gilt der Antrag des Vorstands.

### 14.4 Wahlverfahren

Abstimmungen und Wahlen finden, solange die Versammlung nichts anderes beschliesst, offen statt.

## **B) Der Vorstand**

### **15 Zusammensetzung und Aufgabe**

#### 15.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und zwei bis acht weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Bei der Zusammensetzung ist sowohl auf die personelle und fachliche Eignung sowie auf die angemessene Vertretung einzelner Mediengattungen, Regionen, Sprachen und Gemeinschaften zu achten.

#### 15.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Präsidiums beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

### **16 Organisation des Vorstands**

#### 16.1 Bestellung

Mit Ausnahme der durch die Mitgliederversammlung gewählten Funktionen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er wählt aus seiner Mitte die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen.

## 16.2 Sitzungsrhythmus

Der Vorstand wird durch den Präsidenten/die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin, einberufen sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder die Abhaltung einer Sitzung verlangt.

## 16.3 Beschlussfassung

Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

## 16.4 Sekretariat

Die Sekretärin / der Sekretär des Verbandes nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

## **17 Kompetenzen und Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Verbandes. Der Vorstand hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung und der Revisionsstelle vorbehalten sind, insbesondere:

- a) Definition der Strategie des Verbandes (zuhanden der Mitgliederversammlung)
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Wahl der Sekretärin/ des Sekretärs
- f) Aufsicht über das Sekretariat
- g) Vorschlag der Themen, Ziele und Budgets der Arbeitsgruppen zuhanden der Mitgliederversammlung
- h) Bestellung der Arbeitsgruppen
- i) Beschlussfassung über das Reglement des Verbandes
- j) Zustimmung zu Beitritten in Organisationen und Verbände
- k) Festsetzung der Zeichnungsberechtigung
- l) Aushandeln der Verträge mit den Schwesterverbänden

## **C ) Die Revisionsstelle**

### **18 Wahl und Aufgabe**

#### 18.1 Wahl

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

#### 18.2 Aufgabe

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Präsidium und der Mitgliederversammlung Bericht.

## **D) Das Sekretariat**

### **19 Aufgaben**

Das Sekretariat unterstützt den Vorstand und die Arbeitsgruppen bei deren Aufgaben.

## **E) Die Arbeitsgruppen**

### **20 Aufgabe, Bestellung und Organisation**

#### 20.1 Aufgabe

Zur Behandlung fachspezifischer Themen, die aus dem Verbandszweck abzuleiten sind, gibt es neben dem Sekretariat Arbeitsgruppen.

#### 20.2 Anzahl und Fachgebiete

Die Anzahl Arbeitsgruppen und deren Fachgebiete werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

#### 20.3 Zusammensetzung

Jede Arbeitsgruppe setzt sich aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden, der/die zugleich Vorstandsmitglied ist, und weiteren Mitgliedern zusammen. Diese werden auf Antrag des/der Vorsitzenden vom Vorstand gewählt. Bei der Zusammensetzung ist sowohl auf die personelle und fachliche Eignung wie auf die angemessene Vertretung einzelner Mediengattungen, Regionen (inkl. Sprachregionen) zu achten.

#### 20.4 Organisation der Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen organisieren sich selbst. Ihre Aufgabe ist, die Ziele zu erreichen, die der Vorstand formuliert und die Mitgliederversammlung angenommen hat. Sie definieren die zur Zielerreichung nötigen finanziellen Mittel und legen den Vorschlag dem Vorstand vor. Dieser genehmigt die Mittel im Rahmen seiner Budgetkompetenz.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **21 Verbandsjahr**

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **22 Änderungen der Statuten**

#### 22.1 Vorgehen

Statutenänderungen müssen vom Vorstand beraten und an der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

#### 22.2 Beschlussfassung

Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

### **23 Auflösung des Verbandes**

#### 23.1 Fusion und Auflösung

Die Fusion oder Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.

#### 23.2 Beschlussfassung

Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden, mindestens aber der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder.

### 23.3 Verbleibendes Verbandsvermögen

Im Falle einer Auflösung oder Fusion des Verbandes wird das verbleibende Vermögen an eine andere gemeinnützige, steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz und ähnlicher Zweckbestimmung überwiesen.

### **24 Inkrafttreten der Statuten**

Die vorliegenden Statuten sind von der Gründungsversammlung am 1. November 2012 beschlossen worden. Sie treten am gleichen Tag in Kraft.

[Anhang :       - Berufscharta des Verbandes  
                  - Beitragsreglement  
                  - interne Reglemente]